

Die neue Familienpolitik der Bundesregierung – eine gesellschaftliche Neuorientierung

Die Familienpolitik der Bundesregierung ermöglicht die Verwirklichung der von der überwiegenden Mehrheit in unserer Bevölkerung gewünschten Lebensform – das Leben in der Familie. Eine humane Industriegesellschaft ist ohne Familie nicht denkbar. Die Entwicklung ist in den 13 Jahren SPD-Regierung häufig genau anders gelaufen. Keine gesellschaftliche Gruppe ist in diesen Jahren so benachteiligt worden wie gerade die Familie. Die Diskriminierung der Familie muß durch eine neue Gesellschaftspolitik, die Familien gerecht behandelt und die ihnen zukommenden Entfaltungsräume sichert, abgelöst werden. Zur Verwirklichung des Wunsches vieler Menschen nach einem Leben in der Familie und mit Kindern, muß die Gesellschaftspolitik die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Mit der Familienpolitik der Bundesregierung wurde ein entscheidender Durchbruch für die Familie erzielt. Natürlich kommt es bei der Familienpolitik nicht nur auf die Finanzen an. Aber welchen Stellenwert Staat und Gesellschaft der Familie beimessen, erweist sich letztendlich nicht in Worten, sondern in konkreten Steuer- und haushaltspolitischen Entscheidungen.

10 Milliarden zusätzlich für die Familien

Die von der CDU geführte Bundesregierung hat die Familien in den Mittelpunkt ihrer Politik gestellt. Die Bundesregierung hat ein Familienpaket mit einem Gesamtvolumen von jährlich zusätzlich 10 Milliarden DM für die Familien beschlossen. Das ist die größte Verbesserung für die Familien seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Das Paket umfaßt:

- Kinderfreibeträge
- Kindergeld
- Steuererleichterungen für Familien und Alleinerziehende
- Erziehungsgeld/Erziehungsurlaub
- Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht
- Stiftung „Mutter und Kind“

Mit der Einführung des Erziehungsgeldes ab 1. Januar 1986 beginnt ein neues Kapitel der Familienpolitik. Damit wird eine zentrale familienpolitische Forderung, die von der CDU/CSU seit 1974 — damals beginnend mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag — erhoben wurde, endlich in die Tat umgesetzt.

Einen Durchbruch in der Familienpolitik stellt auch die Entscheidung der Bundesregierung dar, bei der Neuordnung der gesetzlichen Alterssicherung ein Erziehungsjahr pro Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Die neuen Leistungen — Erziehungsgeld und Erziehungsjahre in der Rentenversicherung — sind tragende Säulen der neuen zukunftsorientierten Familienpolitik der CDU. Sie schaffen echte Gleichberechtigung, Wahlfreiheit und Partnerschaft in der Familie.

Eine Verbesserung der Situation der Familien hängt aber nicht nur von finanziellen Hilfen ab, sondern auch davon, ob und inwieweit es gelingt, das öffentliche Bewußtsein für die Förderung der Familie zu mobilisieren und zu aktivieren.

Am 14. März 1985 hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion den Bericht ihrer Kommission „Familienlastenausgleich“ vorgelegt. Er stellt ein familienpolitisches Gesamtkonzept dar, das über die jetzt von der CDU geführte Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen hinaus weitergehende Vorschläge enthält. Die Weichen sind gestellt. Es gilt, auf dem eingeschlagenen Weg mit Augenmaß und Entschlossenheit voranzugehen.

Kindergeld

● Mehr Kindergeld durch einen Kindergeldzuschlag

Finanzvolumen: 650 Mio. DM

Durch die 11. Novelle zum Bundeskindergeldgesetz wird — gleichzeitig mit der Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 2484 DM — als neue Leistung des Familienlastenausgleichs ein Kindergeldzuschlag für Eltern mit niedrigem Einkommen eingeführt. Diesen Kindergeldzuschlag bis zu 46 DM monatlich je Kind erhalten ab 1. Januar 1986 rund 750 000 Eltern, bei denen sich wegen ihres niedrigen Einkommens der Kinderfreibetrag nicht oder nicht in vollem Umfang auswirkt, zusätzlich zum bisherigen Kindergeld. Für das Erstkindergeld von 50 DM bedeutet dies nahezu eine Verdopplung. Den vollen Kindergeldzuschlag erhalten ferner alle, die überhaupt kein steuerliches Einkommen haben, wie zum Beispiel Rentner, Arbeitslose, Studenten mit Kindern.

Der Kindergeldzuschlag entspricht dem Betrag, der in der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs — bis 18 000 DM (Alleinerziehende) bzw. 36 000 DM (Verheiratete) zu versteuerndes Einkommen — Eltern durch den Kinderfreibetrag bei der Steuer monatlich zugute kommt.

Ebenfalls durch die 11. Novelle zum Bundeskindergeldgesetz werden die Freibeträge, die für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes gelten, so erhöht, daß die zum 1. Januar 1986 wirksam werdende Verbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs und Senkung des Einkommensteuertarifs nicht zu einer Minderung des Kindergeldes führen.

● Wiedereinführung des Kindergeldes für Arbeitslose

Finanzvolumen: 100 Mio. DM

Bereits ab 1. Januar 1985 wird für junge Arbeitslose wieder bis zum Alter von 21 Jahren Kindergeld gezahlt. Für junge Männer, die Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben, ist die Altersgrenze „21“ um die Zeit des geleisteten Dienstes erhöht worden.

Steuerlicher Familienlastenausgleich

• Wiedereinführung der Kinderfreibeträge — Finanzvolumen: 4,8 Mrd. DM

Der Familienlastenausgleich wird wieder auf zwei Beine gestellt. Kinderfreibeträge und Kindergeld ergänzen einander. Zum 1. Januar 1983 wurde ein Freibetrag von 432 DM je Kind eingeführt. Zum 1. Januar 1986 wird er auf 2484 DM je Kind erhöht. Die Erhöhungsbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen (600 und 300 DM je Kind), die von den Familien in unterschiedlicher Höhe genutzt werden, gehen im Kinderfreibetrag auf. Daraus ergeben sich Entlastungswirkungen insgesamt zwischen 46 DM und 116 DM monatlich.

Die frühere einseitige Fixierung des Familienlastenausgleichs auf das Kindergeld und die unterbliebene Anpassung des Kindergeldes an die gestiegenen Lebenshaltungskosten hat zu einer ständigen Entwertung des Familienlastenausgleichs geführt. Kinderfreibeträge sorgen dafür, daß mit dem Anstieg der Einkommen sich auch die Entlastung der Familien erhöht. Damit haben wir im Familienlastenausgleich wieder eine Dynamisierung erreicht.

Zur sozialen Ausgewogenheit des Familienlastenausgleichs tragen auch die Einkommensgrenzen beim Kindergeld bei, die diese Bundesregierung eingeführt hat. Wir werden diese Einkommensgrenze beibehalten. Wer ein hohes Einkommen hat, erhält dadurch auch künftig ein gemindertes Kindergeld.

Die auf 2484 DM erhöhten Kinderfreibeträge führen dazu, daß Eltern ihre Kinder wieder mehr aus eigenem Einkommen unterhalten können. Der Staat nimmt ihnen nicht erst aus der Tasche, was sie für den Unterhalt ihrer Kinder benötigen. Wer Kinder hat, wird künftig weniger Steuern zahlen als derjenige, der keine Kinder hat.

Auf Grund der bisherigen Rechtslage müssen Eltern für das Geld, das sie für ihre Kinder ausgeben, auch noch Steuern bezahlen. Solange es keine Freibeträge gibt, werden darüber hinaus Ausgaben für Kinder je nach Höhe des Einkommens auch noch unterschiedlich hoch mit Steuern belastet. So muß auf eine Ausgabe für Kinder in Höhe von 100 Mark in der unteren Proportionalzone zusätzlich eine Steuer von 22 Mark, in der oberen Proportionalzone zusätzlich eine Steuer von 56 Mark bezahlt werden.

Es ist völlig konsequent und entspricht daher der steuerlichen Gerechtigkeit, daß für einen Freibetrag von 100 Mark dem Bürger in der oberen Proportionalzone eine Entlastung von 56 und in der unteren Proportionalzone eine um 22 Mark gewährt wird. Das ist im übrigen auch bei anderen Freibeträgen, z.B. beim Weihnachtsfreibetrag für Arbeitnehmer und beim Sparfreibetrag, genauso.

• Anhebung der Ausbildungsfreibeträge — Finanzvolumen: 300 Mio. DM

Die Ausbildungsfreibeträge werden angehoben von

2100 auf 3000 DM für auswärts untergebrachte Kinder über 18 Jahren (1)
 1200 auf 1800 DM für zu Hause untergebrachte Kinder über 18 Jahren (2)
 900 auf 1200 DM für auswärts untergebrachte Kinder unter 18 Jahren (3)

Daraus ergeben sich Entlastungswirkungen insgesamt zwischen

55 und 140 DM monatlich (1)

33 und 84 DM monatlich (2)

22 und 56 DM monatlich (3)

● **Kinderbetreuungskosten — Finanzvolumen: 160 Mio. DM**
(zuzüglicher 320 Mio. DM einmaliger Zahlungen für Altfälle)

Alleinerziehende können ab 1. Januar 1985 Kinderbetreuungskosten nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung bis zur Höhe von 4000 DM für das erste und 2000 DM für jedes weitere Kind geltend machen.

Ohne Nachweis derartiger Aufwendungen werden pauschal 480 DM je Kind abgezogen.

Die Kinderbetreuungskostenregelung gilt auch für Fälle einer Behinderung oder länger andauernden Krankheit eines oder beider Ehegatten.

● **Haushaltssreibetrag für Alleinstehende — Finanzvolumen: 50 Mio. DM**

Der Haushaltssreibetrag für Alleinstehende mit mindestens einem Kind wird von 4212 DM auf 4536 DM ab 1986 erhöht. Daraus ergibt sich eine Entlastung zwischen 71 und 181 DM jährlich.

● **Unterhaltsleistungen — Finanzvolumen: 100 Mio. DM**

Die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen wird verbessert. Der Abzugs-Höchstbetrag wird von 3600 DM auf 4500 DM erhöht, das anrechnungsfreie Einkommen von 4200 DM auf 4500 DM.

● **Baukindergeld — Finanzvolumen: 95 Mio. DM im Entstehungsjahr**

Das Baukindergeld wird ab 1. Januar 1987 erweitert. Bauherren und Erwerber mit Kindern erhalten einen zusätzlichen Steuerabzugsbetrag von jährlich 600 DM je Kind. Anders als bisher wird der Betrag bereits ab dem ersten Kind gewährt.

Erziehungsgeld und -urlaub

Finanzvolumen: Im Anfang ab 1986 ca. 1,5 Mrd. DM, im Jahr der vollen Förderung 1989 rd. 2,9 Mrd. DM. Das sind 2 Mrd. DM mehr, als bisher für den Mutterschaftsurlaub ausgegeben wurde.

1. Erziehungsgeld von 600 DM monatlich ist eine entscheidende Hilfe für junge Familien und für die Wahlfreiheit der Eltern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für 4,7 Mio. berufstätige Frauen. Das Erziehungsgeld wird ab 1. Januar 1986 zunächst für 10 Monate, ab 1. Januar 1988 für ein volles Jahr gezahlt.

2. Das Erziehungsgeld erhalten im Gegensatz zum bisherigen Mutterschaftsurlaubsgeld alle Mütter, nicht nur die Erwerbstätigen, sondern auch die Hausfrauen, also auch die Arbeitnehmerinnen, die schon bei einem früheren Kind ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, und die Selbständigen.

3. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub können Mütter oder Väter in Anspruch nehmen, ebenso Adoptiv- und Stiefeltern, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Dies gilt ebenso für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben, sowie Großeltern, die das Sorgerecht für ihr Enkelkind haben.

4. Während des Erziehungsurlaubs darf nicht gekündigt werden. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle für zulässig erklärt werden. Diese Regelung gilt bereits seit vielen Jahren für die ersten beiden Monate nach der Geburt, in denen wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Mutter ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht. Diese Regelung wird jetzt ausgedehnt auf die gesamte Dauer des Erziehungsurlaubs. Es gilt damit künftig eine einheitliche Regelung vom Beginn des Mutterschutzes an bis zum Ende des Erziehungsurlaubs. Die einheitliche Lösung bedeutet auch, daß künftig Mütter und Väter während des Erziehungsurlaubs den gleichen Kündigungsschutz haben.

Durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll näher bestimmt werden, in welchen besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklärt werden kann. Das dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und sichert eine einheitliche Anwendung durch die Verwaltungsbehörden im ganzen Bundesgebiet. Für eine Aufnahme in die Verwaltungsvorschrift als „besonderer Fall“ kommen zum Beispiel Betriebsstilllegungen in Betracht, ebenso Stilllegung einer Betriebsabteilung, wenn eine Umsetzung nicht möglich ist. Ein besonderer Fall kann bei einem Kleinbetrieb dann gegeben sein, wenn eine zur Fortführung des Betriebes dringend erforderliche Ersatzkraft nicht gefunden werden kann, die bereit wäre, einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Lösung ist eine einfache, unbürokratische und sowohl für die Frauen wie für die Betriebe gleichermaßen akzeptable Lösung.

5. Neu soll eingeführt werden, daß Teilzeitarbeit bereits ab dem dritten Monat bis unter 20 Stunden in demselben Betrieb möglich ist. Das wird in manchen Fällen, insbesondere Kleinbetrieben, eine Überbrückung des Erziehungsurlaubs erleichtern. Mütter oder auch Väter können in diesen Fällen den Kontakt zum Betrieb aufrechterhalten.

6. Befristete Arbeitsverträge mit Ersatzkräften werden durch das Gesetz ausdrücklich ermöglicht. Diese Regelung gilt unabhängig vom Beschäftigungsförderungsgesetz und auf Dauer, also über die im Beschäftigungsförderungsgesetz vorgesehene Geltungsdauer für die dortige Regelung hinaus.

7. Die Erziehungsurlauber müssen einen Monat vor Beginn des Erziehungsurlaubs den Erziehungsurlaub beantragen und verbindlich erklären, wie lange sie den Erziehungsurlaub nehmen wollen.

8. Das Erziehungsgeld wird auf Sozialleistungen wie Sozialhilfe und Wohngeld nicht angerechnet, also zusätzlich gewährt. Auch auf Unterhaltsansprüche wird das Erziehungsgeld in der Regel nicht angerechnet; die Berechtigten erhalten also den Unterhalt unvermindert in der gleichen Höhe, und das Erziehungsgeld wird zusätzlich gewährt.

9. In den ersten sechs Monaten wird das Erziehungsgeld, so wie bisher das Mutterurlaubsgeld, unabhängig von der Höhe des Einkommens gezahlt. Ab dem siebten Monat gilt eine gleitende Einkommensgrenze. Insgesamt werden ab dem siebten Monat ca. 40% der Erziehungsurlauber das Erziehungsgeld in voller Höhe von 600 DM, weitere ca. 40% entsprechend der gleitenden Einkommensgrenze ein nach der Höhe des Einkommens gestaffeltes Erziehungsgeld erhalten. Zirka 20% werden wegen

der Höhe ihres Einkommens kein Erziehungsgeld mehr bekommen. Sie haben aber Anspruch auf Erziehungsurlaub. Maßgebend ist wie beim Kindergeld das Nettoeinkommen des vorletzten Monats. Dabei bleibt natürlich früheres Erwerbseinkommen des Elternteils, der während des Erziehungsurlaubs nicht erwerbstätig ist, unberücksichtigt. Wenn das jetzige Einkommen niedriger ist als im vorletzten Jahr, kann auf Antrag das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt werden.

10. Alle diejenigen, die vor der Geburt des Kindes selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, werden während der Zeit des Erziehungsgeldbezuges beitragsfrei weiterversichert. Sie erhalten damit ihren vollen Krankenversicherungsschutz. Wer vorher wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze in der privaten Krankenversicherung versichert war, kann während des Erziehungsurlaubs auch dann in der privaten Krankenversicherung bleiben, wenn er in zulässigem Umfang Teilzeitarbeit leistet und deshalb mit seinem Einkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt.

11. Ebenso bleibt der Schutz der Arbeitslosenversicherung während der Zeit des Erziehungsgeldbezuges in vollem Umfang aufrechterhalten.

12. Die soziale Sicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Anerkennung eines Erziehungsjahrs aufrechterhalten, das vom Bund finanziert wird.

13. Das Erziehungsgeld soll, ebenso wie das Kindergeld, von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden. Die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt für Arbeit vom Bund erstattet werden, werden ca. 35 Mio. DM betragen. Das sind, gemessen an einem Gesamtbetrag des Erziehungsgeldes von 2,8 Mrd. DM, 1,25%.

14. Die Einführung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs kann eine entscheidende Entlastung des Arbeitsmarktes bringen. Nach Vorausschätzung der Bundesregierung, auf denen auch die mittelfristige Finanzplanung beruht, werden im Jahr 1986 ungefähr 300 000 berufstätige Frauen oder Männer den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen.

Wenn die Arbeitgeber dafür 300 000 befristete Verträge mit Ersatzkräften abschließen, wird der Arbeitsmarkt um die entsprechende Zahl entlastet. Arbeitskräfte stehen für befristete Arbeitsverträge ausreichend zur Verfügung. Da nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Mutterschaftsurlaubsgeld 50% der Frauen, die im Mutterschaftsurlaub waren, nicht wieder an den alten Arbeitsplatz zurückkehren, bedeutet dies für 50% der befristet angestellten Ersatzkräfte, einen Dauerarbeitsplatz erhalten zu können.

15. Die Befürchtungen, der Erziehungsurlaub und der damit verbundene Kündigungsschutz könnten sich zu einem Einstellungshemmnis für junge Frauen auswirken, werden durch die Erfahrungen mit dem Mutterschaftsurlaub und vor allem durch die Erfahrungen im benachbarten Ausland widerlegt. In Österreich gibt es bereits seit 1957 einen einjährigen Karenzurlaub mit einer Wiedereinstellungsgarantie. Dort liegt die Beschäftigungsquote von Frauen nach einer OECD-Studie bei 38,7%, in der Bundesrepublik Deutschland bei 38,2% (jeweils Zahlen für das Jahr 1982). In Frankreich dauert der Erziehungsurlaub — ebenfalls verbunden mit einer Wiedereinstellungsgarantie — 2 Jahre, bei Teilzeitarbeit sogar 3 Jahre. In Frankreich beträgt die Beschäftigungsquote von Frauen nach der bereits erwähnten OECD-Studie 38,6%. In Schweden haben Mütter und Väter seit 1981 einen Anspruch auf Erziehungsurlaub für 18 Monate. Dort beträgt die Beschäftigungsquote von Frauen 46,2%; sie ist gegenüber 1977 (43,7%) um 5,2% gestiegen.

16. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sind entscheidende Voraussetzungen dafür, daß noch vorhandene Benachteiligungen von Familien und vor allem von Frauen abgebaut werden. Mit der Einführung eines Erziehungsgeldes wird ermöglicht oder erleichtert, daß sich ein Elternteil in der für die ganze spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase eines Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet. Während dieser Zeit — dies beweisen alle sozialpädiatrischen Untersuchungen — sind die Kinder in besonderem Maße auf die ständige Zuwendung der Mutter oder des Vaters angewiesen.

Erziehungsjahre in der Rentenversicherung

- Finanzvolumen: 140 Mio. DM 1986,
die kontinuierlich bis auf 2,7 Mrd. DM steigen.

Künftig wird für jedes Kind ein Erziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung rentenbegründend und rentensteigernd anerkannt. Bei dem erziehenden Elternteil werden die ersten zwölf Monate nach dem Geburtsmonat des Kindes als Pflichtversicherungszeit angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind erst in Zukunft geboren wird oder ob es in der Vergangenheit geboren worden ist. In dem zuletzt genannten Fall wird die Kindererziehung allerdings nur dann angerechnet, wenn die Mutter oder der Vater am 1. Januar 1986 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach diesem Zeitpunkt die Altersgrenze erreicht oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente erhält. Diese zwölf Monate Versicherungszeit verlängern sich für das zweite und jedes weitere Kind um weitere zwölf Monate, unabhängig davon, wann die anderen Kinder geboren sind. Es werden also generell für jedes Kind zwölf Monate angerechnet. Das bedeutet beispielsweise für Zwillingsgeburten, daß 24 Monate angerechnet werden.

Bewertet wird die Zeit der Kindererziehung mit 75% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, d. h. rentenrechtlich wird der erziehende Elternteil einem Erwerbstätigen gleichgestellt, der 75% des Durchschnittsentgelts verdient hat. Daraus ergibt sich nach dem Stand von 1986 eine Monatsrente von rd. 25 Mark für jedes Kind. Wer während des Erziehungsjahres gleichzeitig eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, erhält den Wert für seine Beitragszeit auf 75% des Durchschnittsverdienstes aufgestockt, wenn sein Einkommen darunter liegt.

Die Kindererziehungszeit wird allerdings nur dann anerkannt, wenn das Kind im Inland erzogen wurde. Auch bei den Renten der ausländischen Frauen wird also die Kindererziehungszeit anerkannt, wenn sie ihr Kind im ersten Lebensjahr hier erzogen haben.

Erziehungszeiten werden bei der Rente desjenigen berücksichtigt, der das Kind tatsächlich erzieht. In den meisten Fällen ist dies die Mutter, so daß die Kindererziehungszeit grundsätzlich ihr zugerechnet wird. Allerdings können die Eltern übereinstimmend erklären, daß überwiegend der Vater das Kind betreut hat oder betreut und deshalb ihm die Erziehungszeit zugerechnet werden soll. Auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter oder -väter, die ein Kind unter einem Jahr erziehen, können die Erziehungszeit angerechnet erhalten. Alerdings wird immer nur eine Person versichert.

Die Kindererziehungszeit begründet zusammen mit sonstigen Beitragszeiten einen Rentenanspruch. Die Wartezeit für ein Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an, die

durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 von 15 Jahren auf 5 Jahre herabgesetzt wurde, kann also künftig teilweise oder — wenn mindestens fünf Kinder erzogen wurden — sogar ausschließlich durch Zeiten der Kindererziehung erfüllt werden. Die Frauen, die die Wartezeit für ein Altersruhegeld auch durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nicht erfüllen, können durch ergänzende freiwillige Beitragszahlung einen eigenen Rentenanspruch erwerben.

Anerkannt wird die Kindererziehungszeit bei den Müttern oder Vätern ab Geburtsjahrgang 1921, die also am 1. Januar 1986 noch nicht 65 Jahre alt sind und nach diesem Zeitpunkt die Altersgrenze erreichen oder Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente erhalten. Mütter oder Väter ab Geburtsjahrgang 1921, die am 1. Januar 1986 schon eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder ein vorzeitiges Altersruhegeld beziehen, erhalten die Kindererziehungszeit vom 65. Lebensjahr an anerkannt.

Müttern bzw. Vätern, die bei Inkrafttreten der Regelung kurz vor der Vollendung des 65. Lebensjahres stehen, wird durch eine besondere Regelung die Möglichkeit eingeräumt, freiwillige Beiträge nachzuentrichten, um die für ein Altersruhegeld erforderliche Wartezeit von 5 Jahren zu erfüllen.

Stiftung „Mutter und Kind“

● Finanzvolumen: 50 Mio. DM

Ein reiches Land wie die Bundesrepublik Deutschland muß eine Politik machen, in der keine Frau, die ein Kind erwartet, aus wirtschaftlicher Not in Erwägung zieht, eine Schwangerschaft abzubrechen. Deshalb hat die Bundesregierung als eine Maßnahme 1984 die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ errichtet. Diese Stiftung bliebe jedoch ohne die vorgenannten familienpolitischen Verbesserungen ein Torso. Dies wird an der Sozialstruktur der rd. 10 000 Frauen deutlich, die 1984 Gelder beantragten und erhielten. Fast zwei Drittel waren alleinstehend, nur ein geringer Teil war berufstätig. Die meisten waren arbeitslos, in der Ausbildung oder erhielten Sozialhilfe. 1985 werden rd. 20 000 schwangere Frauen Hilfe erhalten.

Gegenwärtig übersteigt der Bedarf die Mittel der Stiftung. Die CDU und die von ihr geführte Bundesregierung gehen davon aus, daß sich der Hilfsbedarf wesentlich verringert, wenn 1986 die vorgenannten Leistungen der Familienpolitik voll greifen.